

Traktandum 18

2009/148 vom 28. Mai 2009

Postulat von Thomas de Courten, SVP Fraktion: Postulat zur Umsetzung des neuen EG StPO

**Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung**

Gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung übt der Regierungsrat die Aufsicht über *die künftige, ab 1. Januar 2011 bestehende Staatsanwaltschaft* unter Beizug einer Fachkommission aus. Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Die Fachkommission überprüft die ordnungsgemässe Betriebsführung und insbesondere die Einhaltung des Beschleunigungsgebots durch die neue Staatsanwaltschaft. Die neue Staatsanwaltschaft kann ihre Tätigkeit erst mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes aufnehmen, nämlich am 1. Januar 2011. Ab diesem Zeitpunkt - aber nicht vorher - kann auch die Fachkommission ihre Aufsichtsfunktion gemäss dem kantonalen Einführungsgesetz wahrnehmen.

Die Fachkommission hat gemäss kantonalem Einführungsgesetz eine Aufsichtsaufgabe. Die Wahl der Ersten Staatsanwältin und der Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden Staatsanwältinnen sowie die Anstellung der übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gehört aber nicht zur Aufsichtsfunktion. Das Einführungsgesetz bestimmt, dass der *Landrat* auf Vorschlag des Regierungsrats die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen wählt (§ 10 Einführungsgesetz Strafprozessordnung).

Auch die Festlegung der organisatorischen Strukturen gehört nicht zu den Aufgaben der Aufsicht. Für die Organisation der neuen Staatsanwaltschaft ist gemäss Einführungsgesetz nicht die Fachkommission, sondern der Regierungsrat zuständig.

Der Postulant beantragt, dass der Regierungsrat *eine parteipolitisch gut abgestützte Findungskommission* einsetzt, welche bei den anstehenden Organisationsfragen der neuen Staatsanwaltschaft, der Vorbereitung der Wahl des künftigen Ersten Staatsanwalts bzw. der Ersten Staatsanwältin sowie der übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen mitwirkt und den Landrat bei der Festlegung der Anzahl Staatsanwälte und Staatsanwältinnen berät.

Zur Vorbereitung der Wahl der Ersten Staatsanwältin und der Leitenden Staatsanwälte und der

Leitenden Staatsanwältinnen wurde *eine Findungskommission* eingesetzt, der neben der Sicherheitsdirektorin und dem Präsidenten des Kantonsgerichts Mitglieder aus *allen* Fraktionen des Landrats angehörten. Die Findungskommission war bei der Evaluation der Bewerberinnen und Bewerber für die Funktionen der Ersten Staatsanwältin bzw. des Ersten Staatsanwalts sowie der Leitenden Staatsanwältinnen und der Leitenden Staatsanwälte unmittelbar in beratender Funktion beteiligt. Auf diese Weise konnte die Mitwirkung des Landrats nicht erst bei den Wahlentscheiden selbst, sondern bereits bei der Vorbereitung der Wahlgeschäfte sichergestellt werden. Im Dezember 2009 wählte der Landrat die Erste Staatsanwältin und erst kürzlich die sechs Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen. Für die Anstellung der übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (32, 5 Stellen) ist der Regierungsrat zuständig (§ 10 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung). Der Beizug der Findungskommission ist dazu nicht erforderlich und wäre wohl auch nicht stufengerecht.

Die Vorbereitung der Landratsvorlage über die Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (2010/060) erfolgte durch die Projektorganisation «neue Staatsanwaltschaft» unter der Leitung des externen Projektleiters alt Regierungsrat Hanspeter Uster, Zug. Diese Projektorganisation setzte sich aus Fachleuten der Strafverfolgung, des Kantonsgerichts und der kantonalen Verwaltung zusammen. In der Zwischenzeit hat der Landrat das Dekret zum Einführungsgesetz der Schweizerischen Strafprozessordnung (mit der Festlegung der Anzahl der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) beschlossen. Der Auftrag der Findungskommission war von Anfang an auf die Vorbereitung der Wahl der Ersten Staatsanwältin bzw. des Ersten Staatsanwalts sowie der Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden Staatsanwältinnen begrenzt. Daher wurde sie nicht in die Erarbeitung der Vorlage über die Bestimmung der Anzahl Staatsanwälte und Staatsanwältinnen einbezogen. Hingegen befasste sich die Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats im Rahmen ihrer Vorberatung sehr intensiv und sehr ausführlich mit der erwähnten Vorlage.

Das Postulat wurde in einem wesentlichen Punkt (Einsetzung einer Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Ersten Staatsanwältin bzw. des Ersten Staatsanwalts sowie der Wahl der Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden

Staatsanwältinnen) *erfüllt*. In einem zweiten Punkt (Auftrag der Findungskommission, den Landrat bei der Festlegung der Anzahl Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu beraten), wurde sie aus den erwähnten Gründen nicht umgesetzt. Aufgrund dieser Sachlage wird beantragt, das Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben (§ 46 Absatz 1 bis der Geschäftsordnung des Landrats).

**ANTRAG**

**Das Postulat ist zu überweisen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.**

Liestal, den 22. April 2010